

Infoblatt „Heirat – Was wird aus bestehenden Versicherungen?“

Wenn Zwei sich trauen, ist so manches doppelt und dreifach vorhanden. Nicht nur Geschirr und Möbel, sondern auch Versicherungen. Was gibt es in diesem Fall zu beachten, welche Versicherungen können zusammengeschlossen oder gekündigt werden? Grundsätzlich sollten alle vorhandenen Verträge überprüft werden. Veränderungen bei der Bankverbindung, Wohnanschrift und vor allem Namenswechsel müssen mitgeteilt werden.

Hausratversicherung

Die Hausratversicherung kann zwar bei zwei Versicherer bestehen, wenn die Werte erhalten bleiben und lediglich die Haushalte zusammengelegt werden.

Es bietet sich jedoch für den gemeinsamen Haushalt die Zusammenlegung der Versicherungsverträge an. Grundsatz: Der Vertrag mit dem älteren Recht bleibt bestehen, der zweite Versicherer löst die Police zum Termin des Wohnungsbezugs auf. Wenn teure Einrichtungsgegenstände, die vorher in beiden Wohnungen vorhanden waren, nur noch einmal gebraucht werden, so kann an eine Herabsetzung der Versicherungssumme gedacht werden. Andererseits: Die Hochzeit hat sicher einigen „Zugang“ gebracht, so dass die gemeinsame Hausratversicherung eher auf Unterversicherung geprüft werden sollte. Mit einer Versicherungssumme von 650 Euro pro Quadratmeter liegt man jedoch in der Regel richtig.

Tipp: Durch den Umzug kann die Hausratversicherung z. B. durch einen Wechsel in eine andere Tarifzone teurer werden. In diesem Fall besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

Bevor Sie einen bestehenden Versicherungsvertrag auflösen, sollten Sie die Leistungen vergleichen. Hat der jüngere Vertrag bessere Leistungen, so kann es sinnvoller sein diesen fortzuführen und lieber den älteren Vertrag ordentlich zu kündigen.

Kfz-Versicherung

Dem Versicherer muss die Eheschließung – sofern sich keine Änderungen bei der Bankverbindung, Namens- oder Wohnanschrift ergeben haben – nicht mitgeteilt werden, es sei denn, der Ehepartner mit Auto hatte vorher einen Single-Rabatt oder Frauen-Rabatt vereinbart und der Ehepartner soll das Auto nun

mitbenutzen. Der Versicherungsbeitrag kann sich erhöhen, wenn einer der erwähnten Rabatte wegfällt. Mitteilungen an den Versicherer über Änderungen der Voraussetzung für die Gewährung von Rabatten sollten immer unmittelbar erfolgen.

Wird innerhalb der Ehe ein zweites Auto angeschafft, kann es in der Regel auf den Mann oder die Frau zugelassen werden. Die Regelungen bei den einzelnen Versicherungsunternehmen sind allerdings sehr unterschiedlich, so dass man nicht pauschal sagen kann, für welchen der Ehepartner es günstiger ist. **Tipp:** Immer bei verschiedenen Versicherungen nachfragen.

Schadenfreiheitsrabatte können in der Regel nicht geteilt werden. Eine angebotene Zweitwagenregelung bezieht aber die schon erworbene Fahrfahrung in ihre Kalkulation mit ein.

Krankenversicherung

Grundsätzlich gilt: Wer in der Regel über der Geringfügigkeitsgrenze (520 Euro monatlich) verdient, der ist versicherungspflichtig – egal, ob verheiratet oder „Single“. Gibt jedoch einer der berufstätigen Ehepartner seine Beschäftigung auf, so ist er automatisch beim anderen mitversichert. Hat zum Beispiel der Verdienende eine private Krankenversicherung, so muss er die Partnerin zusätzlich versichern, wenn sie sich nicht bei der gesetzlichen Krankenkasse, der sie vorher pflichtgemäß angehört hat, „freiwillig weiterversichert“.

Tipp: Für Flitterwochen im Ausland gehört unbedingt eine Auslandsreisekrankenversicherung ins Reisegepäck. Diese Versicherung kommt für die Differenzbeträge zwischen Behandlungskosten im Ausland und der Kosten die die gesetzliche Krankenkasse übernimmt, auf. Ebenso werden von der Auslandsreisekrankenversicherung die Kosten für einen dringend nötigen Rücktransport in die Heimat übernommen.

Lebensversicherung

Lebensversicherungsverträge, die der Einzelne vor der Ehe abgeschlossen hat, laufen unverändert und unabhängig voneinander weiter. Doch auch hier heißt es aufgepasst, da im Vertrag vermerkt sein muss, ob nun der Ehe-

partner derjenige sein soll, der im Erlebens- oder Todesfall das Geld ausgezahlt bekommt – oder jemand anders.

Kapitalbildende Lebensversicherung: Das Bezugsrecht bei einer Kapitalbildenden Lebensversicherung kann immer dann jederzeit geändert werden, wenn es „widerruflich“ vereinbart worden ist. Alternativ kann es „unwiderruflich“ vereinbart werden: Bei einer Änderung des Bezugsrechtes ist dann die Zustimmung des eingetragenen Bezugsberechtigten unbedingt erforderlich. Wenn nach einer Heirat keine Änderungen an einem bestehenden Lebensversicherungsvertrag eines der beiden Partner vorgenommen werden soll, so besteht keine Notwendigkeit, der Versicherung eine Mitteilung über die Veränderung des Familienstandes zu machen. Der Vertrag bleibt davon unberührt.

Risikolebensversicherung: Bei einer Familie mit Kindern ist es sinnvoll, wenn sich beide Elternteile über eine eigene Risikolebensversicherung versichern. Kommen im schlimmsten Fall beide Eltern zu Tode, fließt zur Vorsorge der Hinterbliebenen zweimal Geld: Beide Versicherungssummen kommen zur Auszahlung. Bei Absicherung über eine Versicherung auf Gegenseitigkeit wird die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal ausgezahlt. Vorteilhaft bei zwei getrennten Verträgen ist zudem, dass für jede Versicherte eine eigene Versicherungssumme vereinbart werden kann. Nicht in jedem Fall ist es notwendig, dass beide Partner in gleicher Höhe abgesichert sind. Der nicht berufstätige Elternteil, sollte möglichst auch über eine Risikolebensversicherung abgesichert werden, um die um die Betreuung und Versorgung des Nachwuchses zu gewährleisten. Welche Variante günstiger ist (je Elternteil eine Risikolebensversicherung oder eine Absicherung auf Gegenseitigkeit) kann nicht eindeutig festgelegt werden. Eintrittsalter der Elternteile und Gesundheitszustand spielen bei der Bestimmung der Beitragshöhe eine Rolle. Eine „Faustformel“ für die Entscheidungsfindung gibt es nicht. Es empfiehlt sich, in jedem Fall Angebote verschiedener Anbieter einzuholen.

Tipp: Versichern Sie das Leben Ihres Ehepartners als versicherte Person. Sie selbst sind Versicherungsnehmer, also Vertragsinhaber, und somit letztendlich der Bezugsberechtigte. Auf diese Weise sparen Sie die Erbschaftsteuer.

Privathaftpflichtversicherung

Bei einer Privat-Haftpflichtversicherung können zwei Verträge nebeneinander bestehen. Es kann jedoch sinnvoll sein einen Vertrag zu kündigen, da der Ehepartner beitragsfrei mitversichert ist. In der Regel kann der jüngere Vertrag aufgehoben werden. Dies bedarf nur einer Mitteilung – keiner Kündigung. Die Versicherer haben ein Abkommen über die Auflösung von Versicherungen bei Doppelversicherung geschlossen.

Die Versicherung, bei der die Police bleibt, muss umgehend über den Ehepartner informiert werden, damit er oder sie in den Versicherungsschutz mit aufgenommen werden kann. In der Regel erhöht sich der Beitrag bei der bestehenden Versicherung nicht, da die Private Haftpflichtversicherung alle in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen (auch unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare) in den Versicherungsschutz einschließt. „Gegenseitige“ Ansprüche sind wie bei Ehepartnern dann ausgeschlossen.

Achtung! Bestand hingegen nur eine Singlepolicy, muss diese in eine reguläre Police umgewandelt werden.

Tipp: Bevor Sie einen bestehenden Versicherungsvertrag auflösen, sollten Sie die Leistungen vergleichen. Hat der jüngere Vertrag bessere Leistungen, so kann es sinnvoller sein diesen fortzuführen und lieber den älteren Vertrag ordentlich zu kündigen.

Rechtsschutzversicherung

Hier ist der Ehepartner ohne Zusatzbeitrag eingeschlossen, die jüngere Police wird auf Antrag des Versicherungsnehmers aufgehoben. Genauso können auch nicht eheliche Lebenspartner verfahren.

Unfallversicherung

Individueller Schutz ist verständlicherweise nicht übertragbar. Die meisten Versicherungsunternehmen bieten jedoch die Möglichkeit, den Vertrag in eine Familien-Unfallversicherung umzuwandeln, so dass einerseits Rabatt und andererseits „flächendeckender“ Schutz gewährleistet ist.